

Das Mindestsicherungs ABC:

A) MATERIELLE MINDESTSICHERUNG: _____ „das Netz vor dem Keller“ - Armutsbekämpfung

Vielmehr braucht die Sozialhilfe eine moderne Orientierung an sozialen Grundrechten, die für alle gelten und Existenzsicherung garantieren. Die Sozialhilfe muss den Charakter des Gnadensrechts völlig ablegen, und zu einer bürgerfreundlichen, transparenten und mit Rechtsansprüchen versehenen Sozialleistung werden.

Denn für ein modernes sozialen Netz nach unten muss gelten: von der Unsicherheit zur Rechtsicherheit, vom Armenwesen zur Armutsvermeidung.

Eine armutsbekämpfende und armutsvermeidende Wirkung materieller Existenzsicherung ist gegeben, wenn sich ihre Ausgestaltung an folgenden Kriterien orientiert -

- **Existenzsichernde Höhe**
- **Individueller Anspruch**
- **Rechtssicherheit durch Bescheid**
- **Versicherungsschutz**

1. Existenzsichernde Höhe

Leistungen aller bestehenden Systeme (Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Notstandshilfe, Sozialhilfe) dürfen nicht niedriger sein als die Einkommensarmut-Schwelle (60% des Median-Pro-Kopf-Haushaltseinkommens) und sind daher in dieser Höhe zu sockeln.

2. Individueller Anspruch

Die Leistungen sind personenbezogen, Einkommen anderer im Haushalt lebender Personen werden auf diese Leistungen nicht angerechnet.

Diese Forderung stellt eine Abweichung vom bisherigen Ansatz bedarfsorientierter Grundsicherungsmodelle dar, die für die Leistungsberechnung vom Haushaltseinkommen ausgehen und damit auch von einer Aufrechterhaltung bestehender materieller Unterhaltspflichten.

Wir treten für einen individuellen Anspruch auf bedarfsorientierte Grundsicherung ein -

- weil nur personenbezogene Leistungen die Benachteiligung von Frauen in den bestehenden sozialen Sicherungssystemen (z.B. Anrechnung des PartnerInneneinkommens bei der Notstandshilfe, Fortsetzung der

Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen in die Sozialversicherungsleistungen) ausschließen können und der personenbezogene Leistungsbezug die Verhandlungsposition von Frauen in Beziehungen tendenziell stärkt.

- weil nur personenbezogene Leistungen gegenüber der jeweiligen Lebensform, für die sich die Anspruchsberechtigten gerade entschieden haben, neutral sind. Dieses Gestaltungselement einer bedarfsorientierten Grundsicherung ist in Zeiten der von zahlreichen SozialwissenschaftlerInnen analysierten „Erosion der Familie“ eine wichtige Basis für die materielle Ressourcenverteilung innerhalb von Beziehungen.

3. Rechtssicherheit durch Bescheid

Die bedarfsorientierte Grundsicherung ist gesetzlich so zu verankern, dass die Erstellung eines – dann individuell einklagbaren – Bescheides verpflichtend ist.

Wir gehen davon aus, dass die Gewährleistung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit ein so hohes Gut ist, dass die für die Bedarfsprüfung zuständige Behörde die Ablehnung der Zuerkennung auf Grundsicherung entsprechend begründen muss und dass diese Begründung auf dem Rechtsweg (mit entsprechender Verfahrenshilfe) angefochten werden kann.

4. Versicherungsschutz

Der Bezug einer materiellen Leistung bedarfsorientierter Grundsicherung ist in jedem Fall mit einem Anspruch auf Unfall- und Krankenversicherung verbunden.

ACHTUNG !

Modelle der Grundsicherung, die von einer Bedarfsprüfung ausgehen, müssen insbesondere in zwei Aspekten weiterentwickelt werden, die ansonsten dazu führen, armutsvermeidende Effekte wieder zunichte zu machen:

- die Pflicht, für die Zuerkennung von Sozialhilfe das Auto, jegliches Erspartes oder jeden Wohnraum, wenn er im Eigentum ist aufgeben zu müssen, hat **armutsverfestigende Auswirkungen**

diese Maßnahmen (zusammen mit einer rigiden Handhabung der Unterhalts- und Regresspflicht im bestehenden Sozialhilfesystem) führen zu einer **hohen Rate der Nichtinanspruchnahme** an sich zustehender Grundsicherungsleistungen.

B) SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN und SOLIDARISCHE VERSICHERUNG DER LEBENSRIKEN

„Offene Stiegehäuser und Aufzüge“ - Soziale Integration und Armutsvermeidung

Öffentliche Dienstleistungen beziehen ihre Legitimität und gesellschaftliche Anerkennung daraus, dass sie, von allen finanziert, auch allen in gleicher Qualität und Verfügbarkeit zugänglich sind. Ihre Bereitstellung bildet einen integralen Bestandteil nicht bloß des österreichischen, sondern des europäischen Wohlfahrtsmodells. Öffentliche Güter und Dienstleistungen gehören zum Reichtum einer Gesellschaft. Und sie sind Ausdruck institutionalisierter Solidarität: Einkommensschwache Personen können Dienstleistungen in guter Qualität nicht kaufen. Sie haben keine Wahl. Insofern ist ihre Bereitstellung wesentliches Element einer präventiven Politik gegen Armut.

Welche Folgen es für den sozialen Zusammenhalt es hat, öffentliche Güter und Dienstleistungen aus dem sozialstaatlichen Aufgabenkatalog auszugliedern, zeigt der Blick auf Länder wie Großbritannien. Dort heißt es: *poor services for poor people*. Armselige Dienste für arme Leute. Nur allzu schnell verselbständigt sich der Trend weg von universellen sozialen Bürgerrechten hin zur selektiven, unsicheren, almosenhaften Armenfürsorge. Alle Armutsstudien weisen darauf hin: Staaten mit der Absicherung sozialer Risiken für eine breitere Bevölkerung und mit solidarisch finanzierten Dienstleistungssystemen haben die geringsten Armutsquoten. Diese Systeme wirken offensichtlich stark präventiv.

Zum Beispiel für die Armutsvermeidung und soziale Integration wichtig:

- Rechtsanspruch auf soziale Dienstleistungen:
*Schuldenberatung,
gemeindenaher Dienste für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung,
Delogierungsprävention,
niederschwellige Gesundheitsangebote,
MigrantInnenberatung, Frauenberatung, etc.*
- *"Freie Fahrt" für arme Menschen auf öffentlichen Verkehrsmitteln*
- *Gesetzliche Rahmenbedingungen für eine faire Teilung der Versorgungsarbeit: Väterkarenz, qualitativ hochwertiges Angebot an Kinderbetreuungsplätzen*
- *Bildung: egalitäres Schulsystem ohne „soziale Vererbung“, Vorschulische Förderung*

C) QUALITÄT DER ARBEITSMARKTPOLITIK

„Offene Stiegehäuser und Aufzüge“ - Soziale Integration und Armutsvermeidung

- *Recht auf fähigkeitenorientierte Qualifizierung*
- *Recht auf berufliche Ausbildung*
- *Flächendeckende Mindestlöhne*
- *Ressourcenorientierte Angebote der Arbeitsmarktintegration*

Bewertungskriterien: Freiwilligkeit, Armutsbekämpfung, Perspektive, Respekt

- Sind die Maßnahmen auf freiwilliger Basis organisiert?
- Sind sie Bestandteil einer Politik, die darauf abzielt, Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen?
- Bieten sie für die betroffene Zielgruppe eine längerfristige Perspektive ?
- Bieten sie für die Zielgruppe Chancen, Möglichkeiten und Anreize?
- Sind sie vornehmlich im Interesse der Betroffenen?
- Tragen Sie zu einer Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und zu einem sozialen und gesellschaftlichem Fortschritt bei?
- Sind die Maßnahmen von einem respektvollem Umgang mit den Betroffenen getragen?

1. Freiwilligkeit

Als eine erste, unabdingbare Bedingung kann das Kriterium der Freiwilligkeit angesehen werden. Dies alleine reicht jedoch nicht aus.

2. Armutsbekämpfung

Es geht beispielsweise auch darum, zu prüfen, ob die Hilfe-zur-Arbeit-Maßnahmen Teil einer Politik sind, die sich gegen Armut und soziale Ausgrenzung wendet oder diese Teil eines gegenteiligen Konzepts sind. Hilfe zur Arbeit, sei es im Rahmen der Sozialhilfe oder durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, sollte darauf abzielen, Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ungleichheit zu verringern.

3. Perspektive

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Frage, ob Hilfe-zur-Arbeit-Maßnahmen für die KlientInnen eine längerfristige, positive Perspektive eröffnen. Wenn aktivierende Maßnahmen bloß auf einen vorübergehenden, kurzfristigen Effekt abzielen, dann bieten sie keine wirkliche strukturelle Alternative zum Sozialhilfebezug.

4. Respekt

Wenn man grundsätzlich davon ausgeht, dass Armut primär im Verschulden der bedürftigen Person begründet liegt, dann ist der Weg zu disziplinierenden Maßnahmen nicht mehr weit. Daher gilt es immer wieder den respektvollen Umgang mit denjenigen einzufordern, die auf das zweite soziale Sicherungsnetz angewiesen sind.

Denn für besonders schwer vermittelbare Arbeitslose (und SozialhilfeempfängerInnen) muss bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Integrationsgedanke im Vordergrund stehen.

Was unterscheidet nun „best practice“ von „bad practice“:

- Arbeitsangebot soll an den Stärken und Fähigkeiten der Betroffenen orientiert sein
- die „Soziale Aktivierung“, d.h. Unterstützung bei persönlichen Problemen und bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt durch entsprechende sozialpädagogische Begleitung steht im Vordergrund
- Bezahlung und Versicherungsschutz entsprechen den Standards am ersten Arbeitsmarkt – kollektivvertragliche Entlohnung
- Den Betroffenen wird eine angemessene Anzahl an Arbeitsmöglichkeiten angeboten
- Freiwilligkeit (da Dienstverträge nur in beiderseitigem Einvernehmen abgeschlossen werden können) und positive Anreize (Weiterbildung) müssen gegeben sein
- Längerfristige Perspektive im Arbeitsverhältnis, das gegenüber dem Regelarbeitsmarkt offen (keine geschützte Werkstatt), aber nicht automatisch auf eine gewisse Transitzeit begrenzt ist
- individuelle Abstimmung der Arbeitszeiten sollen möglich sein (z.B. Beginn mit weniger Arbeitsstunden)